

UPDATE BEIHILFENRECHT

VOLLE PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT EINER BEIHILFE, WENN DER URSPRÜNGLICH BEANTRAGTE BETRAG ÜBER DER ANMELDESCHWELLE DER GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG LAG

EuGH, Schlussanträge Generalanwalt *Tanchev* v. 03.04.2019 – Rs. C-654/17 P

Die EU-Kommission hatte 2014 eine von Deutschland an den Autohersteller BMW gewährte Regionalbeihilfe in Höhe von 45 Mio. € nur in Höhe von 17 Mio. € mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärt. Der reduzierte Betrag entsprach der Differenz zwischen den Kosten einer Investition in Leipzig und denen an dem alternativen Standort München. Dagegen klagte BMW erfolglos vor dem EuG (Urt. v. 12.09.2017, Rs. T-671/14, siehe Update 2/2018). Über die von BMW beantragte Aufhebung des Urteils wird nun letztinstanzlich der EuGH entscheiden. Der EuGH-Generalanwalt Evgeni Tanchev empfiehlt dem EuGH, das von BMW eingelegte Rechtsmittel zurückzuweisen. Die Kommission könne die angemeldete Beihilfesumme auf die Differenz begrenzen, ohne dass es einen Nachweis erfordere, dass der die Kostendivergenz übersteigende Betrag zu einer Wettbewerbsverfälschung führen würde. Nach den Kriterien der Mitteilung zu Regionalbeihilfen von 2009 (ABl. 2009, C 223, S. 3), anhand derer die Vereinbarkeitsprüfung von Regionalbeihilfen für große Investitionsvorhaben zu erfolgen habe, könne die Kommission im Falle nicht notwendiger Beihilfen diese für unvereinbar erklären, ohne zu prüfen, ob diese den Wettbewerb verfälschen würden. Hiernach fänden Auswirkungen einer nicht für notwendig erachteten Beihilfe auf den Wettbewerb keine Berücksichtigung.

Da der ursprünglich angemeldete Beihilfenbetrag die Anmeldeschwelle der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung 800/2008 (AGVO) überschritten habe, könne die Kommission die angemeldete Beihilfe voll auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt überprüfen. Die Kommission dürfe dabei die Angemessenheit der Beihilfe nicht nur nach den Voraussetzungen der AGVO überprüfen, sondern auch anhand anderer Kriterien, wie sie z.B. in der Mitteilung von 2009 festgelegt sind. Aufgrund dieser Kriterien sei die Beihilfe dann auch bis zu einem Betrag für vereinbar zu erklären, der unter der Anmeldeschwelle der AGVO läge.

Bedeutung für die Praxis

Schwerpunkt der Ausführungen des Generalanwalts ist die Frage der Angemessenheit der Beihilfe. Sollte der EuGH dem Generalanwalt folgen, dann müssen Antragsteller von über dem Schwellenwert der AGVO liegenden Beihilfen damit rechnen, ggf. hinterher schlechter zu stehen, als wenn sie eine Beihilfe unterhalb dieser Schwellenwerte beantragt hätten.